

6295/AB
Bundesministerium vom 21.06.2021 zu 6382/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.293.839

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6382/J-NR/2021 betreffend Buben-Trio würgt 9-Jährigen während Unterricht bewusstlos, die die Abg. Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen am 21. April 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

➤ *Wie beurteilten Sie den Vorfall an der Grazer Volksschule?*

Es ist darauf hinzuweisen, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen, Einschätzungen oder Bewertungen bzw. Beurteilungen. Dazu zählt auch die im Rahmen der Fragestellung abverlangte Beurteilung der im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage beschriebenen medialen Berichterstattung, die nicht Gegenstand des Interpellationsrechts ist.

Sachlich ist festzuhalten, dass aufgrund der gegebenen Dezentralisierung im Bereich des Schulwesens einerseits und der Zuständigkeiten der Schulbehörden des Bundes sowie der Schulleitungen anderseits vorderhand die lokalen Entscheidungsträger zum Handeln bzw. Eingreifen berufen sind. Lokale soziale Konflikte, die sich auch in der Schule widerspiegeln, sind im Sinne der Konzeption des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes (BD-EG) grundsätzlich an der Schule, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Schulpsychologie, der Schulsozialarbeit und der Schulaufsicht, zu bewältigen.

Was die dienstrechtlichen Belange betrifft, so ist festzuhalten, dass sich der Sachverhalt auf Lehrkräfte einer Volksschule in der Steiermark bezieht. Belange von dem Dienststand

des Landes angehörenden Schulleitungen und Lehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes. Entsprechende Fragen wären somit an den verantwortlichen Dienstgeber, das Land Steiermark, zu richten.

Der beschriebene Vorfall ist über die medien-öffentliche Berichterstattung an die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung herangetragen worden. Zum Zweck der Erhebung des Sachverhalts wurde eine Stellungnahme der Bildungsdirektion für Steiermark eingeholt, von der festgehalten wird, dass der Vorfall nicht erst durch die Berichterstattung eines Mediums Gegenstand intensiver Gespräche der Bildungsdirektion mit der Schule und den Eltern war und daher nicht der „Aufdeckung“ bedurfte.

Nach den vorliegenden Informationen haben die zuständigen Organe der Schule auf die Vorkommnisse am Schulstandort gemeinsam mit der zuständigen Schulbehörde, der Bildungsdirektion für Steiermark, reagiert und entsprechende Interventionen und schulrechtliche Konsequenzen gesetzt.

Zu Frage 2:

- *Welche präventiven Maßnahmen wurden seit dem Zwischenfall von Ihrem Ministerium gesetzt, um weitere Gewaltvorfälle zu verhindern?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzt unterschiedliche Maßnahmen, um eine gewaltfrei Schule zu ermöglichen. Das Spektrum der Aktivitäten reicht von der Qualifizierung der Lehrkräfte über evidenzbasierte Präventionsprogramme für Schülerinnen und Schüler bis zum Ausbau von Schulpsychologie und Schulsozialarbeit. In der Steiermark wird darüber hinaus das Projekt ELLA der kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz (niederschwellige Gewalt- und Mobbingprävention) umgesetzt.

Laut Information der Bildungsdirektion für Steiermark wird am betroffenen Standort neben der ohnehin der Schule zugeteilten Beratungslehrperson eine verhaltenspädagogische Stützlehrkraft eingesetzt. Zugleich wurden auch spezielle Beratungslehrkräfte-Teams für die Rückführung der tätlichen Kinder eingesetzt.

Zu Frage 3:

- *Was wird seitens des Ministeriums unternommen, damit Lehrkräfte im Umgang mit Gewaltbereitschaft zwischen Schülern mit Migrationshintergrund und Schülern ohne Migrationshintergrund besser geschult sind?*

Gewaltprävention, Konfliktbewältigung und Toleranz sind wichtige Bestandteile des Erziehungsauftrags der österreichischen Schule. Dies impliziert eine Grundhaltung der Akzeptanz von Diversität, eine Sensibilisierung bezüglich der Dynamik von Gewalt- und Mobbingprozessen und das Vereinbaren und Einhalten klarer (persönlicher und struktureller) Grenzen.

Die Studierenden in Lehramtsstudien werden daher grundlegend auf den Umgang mit der in der österreichischen Gesellschaft vorhandenen Diversität vorbereitet. Dies betrifft Diversitätsbereiche wie soziale Herkunft, kulturelle Lebensweise, Geschlecht, Religion, sexuelle Orientierung sowie verschiedene Fähigkeiten und Begabungen. Die Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 Hochschulgesetz 2005 nennt als verpflichtende Elemente der Curricula neben allgemeinen und speziellen pädagogischen Kompetenzen ausdrücklich die Entwicklung inklusiver, interkultureller, interreligiöser und sozialer Kompetenzen sowie Diversitäts- und Genderkompetenzen.

Bei der Erstellung und Durchführung aller Studienangebote orientieren sich die Pädagogischen Hochschulen an den Empfehlungen des unabhängigen Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung sowie selbstverständlich an den rechtlichen Vorgaben des Hochschulgesetzes 2005, insbesondere an den in § 9 leg.cit. enthaltenen, leitenden Grundsätzen, von welchen im Zusammenhang mit der aktuellen Fragestellung insbesondere folgendes Prinzip zu nennen ist: „*die Stärkung sozialer Kompetenz (einschließlich der Befähigung zur Vermittlung von sozialen, moralisch-ethischen und religiösen Werten sowie der Gender- und Diversity-Kompetenz)*“.

Zu Frage 4:

- *Welche Konsequenzen werden seitens des Ministeriums aus solchen Vorfällen gezogen?*

Es muss grundsätzlich festgehalten werden, dass Gewalt an Schulen keinen Platz haben darf. Der Umgang mit Gewaltsituationen erfordert ein konsequentes Einschreiten, das situationsadäquat und pädagogisch zweckmäßig zu sein hat.

Die betroffenen Schüler wurden seitens der Bildungsdirektion für Steiermark kurzfristig suspendiert. Zudem fand am 28. April 2021 eine Dienstbesprechung mit allen Grazer Schulleitungen statt, in welcher der Umgang mit derartigen schulischen Krisen interdisziplinär thematisiert wurde (u.a. Schulqualitätsmanagement, Schulpsychologie, Diversitätsmanagement, Dienstrecht). Die Unterstützung von Schulen beim Krisenmanagement durch psychologische Unterstützung in Akutsituationen und Nachbetreuung wird ausgebaut, ebenso die Unterstützung des pädagogischen Dienstes beim Krisenmanagement in der Region.

Wien, 21. Juni 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

